

# Stenographisches Protokoll.

## 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 17. November 1948.

### Inhalt.

#### 1. Nationalrat.

- a) Mandatsverzicht des Abg. Erwin Scharf (S. 2542);
- b) Franz Olah Nationalrat an Stelle Erwin Scharfs (S. 2542);
- c) Wahl des Abg. Horn zum Ordner (S. 2548).

#### 2. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 2542);
- b) Entschuldigungen (S. 2542).

#### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Volksernährung Sagmeister (S. 2542);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 194, 245, 251, 257, 259, 260, 262, 272 und 273/J (S. 2542).

#### 4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (721 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 2543);
- b) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird (723 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2543);
- c) Hochschulassistentengesetz 1948 (725 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 2543);
- d) Anbaugesetz-Novelle (727 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2543);
- e) Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften (728 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2543);
- f) Bundesgesetz, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung (729 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2543);
- g) Abgabenrechtsmittelgesetz (730 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2543);
- h) Beförderungsteuergesetz (731 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2543);
- i) 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (732 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2543);
- j) Wiedereinstellungsgesetz (734 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2543);
- k) Arbeitsinspektionsgesetz (735 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2543).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz (708 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 2543);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2544).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (685 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit weitere Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege getroffen werden (713 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 2544);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2544).
- c) Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden (714 d. B.).  
Berichterstatter: Ludwig (S. 2544);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2545).
- d) Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform, betreffend das Amtshaftungsgesetz (715 d. B.).  
Berichterstatter: Ludwig (S. 2545);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2545).
- e) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (558 d. B.), betreffend die Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948 (719 d. B.).  
Berichterstatter: Geißlinger (S. 2545);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2545).
- f) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (683 d. B.), betreffend das Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg (720 d. B.).  
Berichterstatter: Grubhofer (S. 2546);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2546).
- g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (682 d. B.), betreffend die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge (724 d. B.).  
Berichterstatter: Mayrhofer (S. 2546);  
Redner: Fischer (S. 2547);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2548).

2542 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948.

#### Eingebracht wurden:

##### Anträge der Abgeordneten

Dr. Neugebauer, Mark, Reismann, Dr. Zechner, Gumplmayer, Dr. Häuslmayer, Lagger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über das Volksbildungswesen (Volksbildungsgesetz) (163/A);

Rosa Jochmann, Hinterndorfer, Mark, Rupp und Genossen, betreffend eine Abänderung der geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947 (Opferfürsorgegesetz) (3. Opferfürsorgegesetznovelle) (164/A);

Dr. Schärf, Dr. Pittermann und Genossen auf eine Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Wahl des Bundespräsidenten (165/A);

Hinterndorfer, Rupp, Dengler, Geißlinger, Hans, Cerny und Genossen auf Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die endgültige Auflösung und Liquidierung der Vermögensmasse des durch Bescheid des Innenministeriums vom März 1948 aufgelösten „Bundes der politisch Verfolgten“ (166/A);

Hinterndorfer, Dr. Nadine Paunovic, Cerny, Geißlinger, Mittendorfer, Mairinger und Genossen, betreffend Schaffung eines Pensionistenüberleitungsgesetzes für die Ruheständler des öffentlichen Dienstes (167/A).

##### Anfragen der Abgeordneten

Seilinger, Dr. Koref, Aigner und Genossen an den Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, betreffend den Anspruch Italiens auf Rückstellung eines Transformators in Lenzing (275/J);

Fageth, Seilinger, Aigner und Genossen an den Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, betreffend die Demontage im Umspannwerk Ranshofen (276/J);

Geißlinger, Ludwig, Prinke, Müllner, Dengler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Arbeitsvorgang bei der Ausstellung sogenannter Dienstzeitbescheinigungen (277/J).

#### Anfragebeantwortungen:

##### Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Probst und Genossen (216/A. B. zu 194/J);

des Bundesministers für Volksernährung auf die Anfrage der Abg. Aichhorn und Genossen (217/A. B. zu 273/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (218/A. B. zu 245/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Horn und Genossen (219/A. B. zu 262/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Voithofer und Genossen (220/A. B. zu 259/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Zechtl und Genossen (221/A. B. zu 260/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Hilde Krones und Genossen (222/A. B. zu 272/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Wölfler und Genossen (223/A. B. zu 257/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Gaiswinkler und Genossen (224/A. B. zu 251/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident Dr. Gorbach: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 89. und 90. Sitzung vom 15., beziehungsweise 27. Oktober 1948 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Kopenlig und Ludwig Mayer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Böhm, Grebien, Hinterleithner, Petschnik, Steiner und Wimberger.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 194, 245, 251, 257, 259, 260, 262, 272 und 273/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abg. Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Jochmann (*liest*): „An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 29. Oktober 1948 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Volksernährung Otto Sagmeister Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Figl.“

„Das Bundesministerium für Inneres (Hauptwahlbehörde) beehrt sich mitzuteilen, daß Herr Erwin Scharf mit schriftlicher Verzichtserklärung vom 30. Oktober 1948 sein Mandat als Nationalrat zurückgelegt hat.

Die Kreiswahlbehörde 7 (Wien-West) hat hierauf gemäß § 72 des Verfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198 (Wahl-

## 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948. 2543

gesetz), Herrn Franz Olah, Holzarbeiter in Wien, auf das freigewordene Mandat berufen.

Der Wahlschein wurde für den Genannten bereits ausgestellt.“

Präsident Dr. **Gorbach**: Dient zur Kenntnis.

Abg. Scharf gehörte als Ordner dem Büro des Hauses an. Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, nach Erledigung der den Mitgliedern des Hauses bekannten Tagesordnung die Ersatzwahl eines Ordners des Hauses für die durch den Mandatsverzicht des Abg. Scharf erledigte Stelle vorzunehmen. Gleichzeitig schlage ich vor, die Wahl nicht mittels Stimmzettel, sondern durch Erhebung von den Sitzen vorzunehmen. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Ich werde die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen.

Ich ersuche die Schriftführerin, mit der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin **Jochmann**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 136 (721 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird (723 d. B.);

Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten und der vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräfte an Hochschulen (Hochschulassistentengesetz 1948) (725 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten Anbaugesetz-Novelle) (727 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften (728 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung (729 d. B.);

Bundesgesetz über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg. R. G.) (730 d. B.);

Bundesgesetz über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuergesetz) (731 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (2. Novelle zum

Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz) (732 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) (734 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) (735 d. B.).

*Es werden zugewiesen:*

721 d. B. dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

723, 728, 729, 730 und 731 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;

725 d. B. dem Ausschuß für Unterricht;

727 d. B. dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

732, 734 und 735 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend eine **Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz** (708 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Das Wahlgesetz 1945 hat jede unrichtige Beantwortung der Fragen nach der Zugehörigkeit zur NSDAP und ihrer Gliederungen als Betrug unter Strafe gestellt. Das Betrugsdelikt wurde auch dann unter Strafe gestellt, wenn die Fragen so beantwortet wurden, daß ihre Beantwortung das Wahlrecht nicht begründete. In tausenden Verhandlungen haben die Schöffengerichte sich mit diesen Wahldelikten zu beschäftigen gehabt. Da es sich um ein Formdelikt handelt, mußten Verurteilungen erfolgen, die weder dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung entsprochen haben, noch sonst zweckmäßig erschienen. Wiederholt wurden Personen verurteilt, die sich als Parteianwärter bezeichnet haben, später aber als Parteimitglieder registriert wurden.

Während unrichtige Angaben über die Zugehörigkeit zur NSDAP durch eine spätere Richtigstellung straffrei wurden, bestand die Möglichkeit, die Angaben in den Wähleranlegeblättern zu berichtigen, nicht. Im Gegenteil, die freiwillige Richtigstellung bei den Registrierstellen hat erst in vielen Fällen das Strafverfahren wegen Wahlbetruges und die Verurteilung ausgelöst.

Es war ein wirkliches Bedürfnis, durch ein entsprechendes Amnestiegesetz diese Härte zu beseitigen. Daher haben die sozialistischen Abgeordneten bereits im Oktober 1947 einen

2544 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948.

diesbezüglichen Initiativantrag im Parlament eingebracht. Dieser Antrag wurde nach einer Beratung im Justizausschuß dem Justizminister zur legislativen Bearbeitung übergeben. Das Ergebnis dieser Überarbeitung wurde am 12. Oktober 1948 neuerdings dem Justizausschuß vorgelegt und hat die Zustimmung des Ausschusses gefunden.

Nach dem vorliegenden Gesetzantrag sollen Wahlvergehen nur dann verfolgt werden, wenn auf Grund der im Wahlanlageblatt gemachten Angaben das Wahlrecht tatsächlich begründet und zu Unrecht ausgeübt wurde. In allen übrigen Fällen soll das Verfahren, wenn es noch nicht rechtskräftig beendet ist, eingestellt werden. Bereits in Rechtskraft erwachsene Urteile sollen nicht vollstreckt und die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nachgesehen werden.

Die Vorlage entspricht den wirklichen Bedürfnissen der Rechtspflege. Es darf nicht übersehen werden, daß viele Wähleranlegeblätter nicht dolos falsch ausgefüllt wurden, sondern daß über die Begriffe Parteimitglied und Parteianwärter vielfach erst durch das Verbotsgesetz und seine Kommentierung Klarheit bei der Bevölkerung geschaffen wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Beitrag zur inneren Befriedung und eine notwendige Ergänzung des Amnestiegesetzes für Minderbelastete. Das österreichische Parlament hat die Notwendigkeit, einen Trennungstrich zwischen wirklich belasteten Nationalsozialisten und Mitläufern zu ziehen, rechtzeitig erkannt.

Es wäre aber gefährlich, wenn dieses Gesetz den Eindruck erwecken würde, als ob das österreichische Parlament nationalsozialistischen Bestrebungen nicht das genügende Augenmerk zuwenden wollte. Jede Amnestie für Minderbelastete setzt voraus, daß neofaschistische Versuche in Österreich ein für allemal unterbleiben. Wer guten Willens ist, soll gleichberechtigter Staatsbürger werden. Wer mit dem Faschismus liebäugelt, wird die Härte einer abwehrbereiten Demokratie zu verspüren bekommen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (685 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit weitere **Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege** getroffen werden (713 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Häuslmayer**: Hohes Haus! Zum viertenmal beschäftigt sich der Nationalrat mit Maßnahmen zur Sicherung des Personalbedarfes in der Rechtspflege und im besonderen mit der Verlängerung der Weiterverwendung von Ruhestandsrichtern, die nunmehr auch auf das Jahr 1949 ausgedehnt werden soll. Für diese außerordentliche Maßnahme einer Übergangszeit sind vor allem Zweckmäßigungsgründe maßgebend, über die in diesem Haus bereits erschöpfend gesprochen worden ist. Ich möchte nur schlagwortartig rekapitulieren: Zerrüttung der Rechtspflege durch den Nationalsozialismus, Ausscheiden belasteter Richter, Fehlen eines entsprechenden Nachwuchses, Überbürdung der Gerichte mit Kriegsverbrecherprozessen und Prozessen auf Grund des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes usw.

Die Justizverwaltung ist der Überzeugung, daß diesem Übelstande mit Ende 1949 aus politischen und wirtschaftlichen Gründen abgeholfen sein wird. Selbstverständlich ist, daß für die Weiterverwendung nur politisch integre Richter in Frage kommen, ebenso selbstverständlich, daß dadurch keine Verschlechterung der Vorrückungsverhältnisse jüngerer Richter zu befürchten ist.

Der Justizausschuß hat sich am 15. Oktober mit der Regierungsvorlage beschäftigt und sie ohne Debatte einstimmig angenommen. Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschlußfähigkeit des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die **Schadenshaftung der Gebietskörperschaften** abgeändert werden (714 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Die Vorgeschichte des Berichtes ist ja dem Hohen Haus bekannt, ich kann mich infolgedessen hier auf die Konstatierung der Tatsachen beschränken. Das Exekutivkomitee des Alliierten Rates hat zu diesem Bundesverfassungsgesetz eine Empfehlung an die Bundesregierung gerichtet, die folgendes beinhaltet: Dieses Bundesverfassungsgesetz soll am 1. Jänner 1949 in Kraft treten. Das Gesetz hat sich nur auf Rechtsverletzungen zu beschränken, die nach diesem Tage begangen worden sind.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform hat sich mit der Empfehlung des Exekutivkomitees

## 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948. 2545

befaßt und beschlossen, im Artikel II einen Abs. (1) einzufügen, der zu lauten hat (*liest*):

„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es keine Anwendung.“

Der bisherige Inhalt des Artikels II erhält die Absatzbezeichnung (2).

Der Ausschuß für Verwaltungsreform stellt nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses wird der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (**Amtshaftungsgesetz**) (715 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Ich kann in diesem Referat sofort das, was ich zum Bundesverfassungsgesetz sagte, fortsetzen. Das Exekutivkomitee des Alliierten Rates hat weiter der österreichischen Bundesregierung aufgetragen, das Ausführungsgesetz zu diesem Verfassungsgesetz mit den Änderungen, die zu dem Verfassungsgesetz aufgetragen worden sind, in Einklang zu bringen.

Der Ausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1948 mit den Empfehlungen des Alliierten Rates und beschloß, den Entwurf mit der Änderung anzunehmen, daß § 15 des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses zu entfallen hat und die §§ 16, 17 und 18 des Gesetzesbeschlusses die Bezeichnung 15, 16 und 17 erhalten.

Ich hoffe, daß damit der Leidensweg dieser Gesetzesvorlage endlich beendet ist. Der Ausschuß für Verwaltungsreform stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den bei Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (**Amtshaftungsgesetz**), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (558 d. B.): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz abgeändert wird (**Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948**) (719 d. B.).

Präsident Dr. **Gorbach**: Da der Herr Berichterstatter Dr. Gschnitzer verhindert ist, ersuche ich den Obmannstellvertreter des Verfassungsausschusses, Herrn Abg. Geißlinger, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Geißlinger**: Hohes Haus! Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, die Bestimmungen über die sogenannte Ersatzzustellung im Verwaltungsverfahren jenen, die für das zivilgerichtliche Verfahren gelten, anzupassen.

Früher war im Falle einer Ersatzzustellung folgender Vorgang zu beobachten:

Das zuzustellende Schriftstück mußte beim Postamt oder beim Gemeindeamt des Zustellortes hinterlegt werden, und an der Eingangstür des Wohnungs- oder Geschäftslokales des Adressaten mußte eine schriftliche Anzeige über die Hinterlegung befestigt werden.

Diese vormalis in gleicher Weise für das zivilgerichtliche Verfahren und das Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen wurden im Jahre 1946 für den Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens dahin abgeändert, daß der Zusteller die Anzeige über die versuchte Zustellung, beziehungsweise die erfolgte Hinterlegung wenn möglich in den Briefkasten einwerfen und nur, falls kein Briefkasten vorhanden ist, an der Tür befestigen soll.

Der gleiche Vorgang wird nun für die Zukunft auch im Bereich des Verwaltungsverfahrens eingeführt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1948 unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (683 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (**Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg**) (720 d. B.).

2546 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948.

**Berichterstatter Grubhofer:** Hohes Haus! Bei den beiden Gemeinden Jungholz und Mittelberg handelt es sich um zwei Enklaven, die zum österreichischen Bundesgebiet gehören, von ihm aber durch hohe Bergkämme von über 2000 Meter abgetrennt sind. Über diese Kämme führen nur schmale Saumwege, die im Winter nicht begehbar sind. Diese Umstände führten dazu, daß diese beiden Gebietsteile Österreichs im Jahre 1890 mit dem Deutschen Reich ein Zoll- und Wirtschaftsübereinkommen getroffen haben. Es besteht also wohl österreichisches Hoheitsgebiet, doch ist dieses Gebiet zugleich dem deutschen Wirtschaftsraum angegliedert. Dadurch kommt es, daß in Österreich eigentlich nicht nur ein Außenminister tätig ist, sondern daß, wie einmal ein Journalist schrieb, der Bürgermeister der Gemeinde Mittelberg und der Bürgermeister der Gemeinde Jungholz als Gesandte, Außenminister und Bürgermeister zugleich tätig sind, nämlich dann, wenn sie in Verhandlungen wirtschaftlicher Art, die sie für ihre Gebiete zu führen haben, in der deutschen Kreisstadt Sonthofen, bzw. in Oberstdorf vorstellig werden. Sie werden verstehen, daß dieser Zustand, einerseits österreichisches Hoheitsgebiet und andererseits deutsches Wirtschaftsgebiet, verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringt.

Das Gebiet der Gemeinde Mittelberg, Kleinwalsertalgenannt, mit einer Fläche von 9690 ha, einer Einwohnerzahl von 2750 und einer Seehöhe von 1218 Meter gehört zur Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Vorarlberg. Die Gemeinde Jungholz gehört zum Bezirk Reutte in Tirol; sie hat eine Fläche von 706 ha, eine Einwohnerzahl von 253 und liegt auf einer Seehöhe von 1053 Meter.

Diese beiden Gebietsteile haben bis zum Jahre 1938, wie ich schon ausführte, zu Österreich gehört. Eine der ersten Taten des Nationalsozialismus und des Deutschen Reiches war es, diese zwei mit der österreichischen Heimat eng verbundenen Volksgruppen abzutrennen und Deutschland anzugliedern. Dies hatte zur Folge, daß in diesem Gebiet weit mehr deutsches Recht eingeführt wurde als im anderen Staatsgebiet Österreich, das damals Ostmark hieß. Mit diesem Gesetz wollen wir nun in Mittelberg und Jungholz die österreichische Rechtsordnung zur Gänze wieder einführen. Damit wird ein Zustand wiederhergestellt, der die dortige Bevölkerung sicherlich freuen wird.

Es wäre aber wünschenswert, daß auch auf dem Gebiete der Wirtschaft allmählich Angleichungen vorgenommen werden könnten. Ich möchte hier als Berichterstatter dafür plädieren, daß der österreichische Staat diesen zwei österreichischen Gebietsteilen auch auf

wirtschaftlichem Gebiet Hilfe leistet, wo er nur kann. Die Bevölkerung der dortigen Gebietsteile hat seit dem Jahre 1945 infolge der Manipulationen auf dem Gebiete des Geldwesens und der Wirtschaft unsäglich viel mitgemacht und sehr große Opfer gebracht, weit mehr Opfer als die übrige Bevölkerung Österreichs. Ich möchte bitten, daß darauf Rücksicht genommen wird und die Verwaltung des österreichischen Bundesstaates auch diesem Hoheitsgebiet, wenn es gilt, irgendwelche wirtschaftlichen Abmachungen zu treffen, die größte Unterstützung angedehnen läßt und daß diese Hilfe jedesmal rasch erfolgt, wenn der Notschrei aus diesen Tälern hoch oben im Gebirge kommt. Denn diese Leute dort zählen nicht zu den schlechtesten Österreichern. Sie haben trotz aller politischen und vor allem wirtschaftlichen Einflüssen ihre Anhänglichkeit und Treue zu Österreich stets bewahrt und bewahren sie immerfort.

Ich bitte daher das Hohe Haus namens des Verfassungsausschusses, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Beschlußfähigkeit des Hauses der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (682 d. B.): Bundesgesetz über die **Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beiträge** (724 d. B.).

**Berichterstatter Mayrhofer:** Hohes Haus! Nach dem zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 2. Jänner 1948 sowie nach dem zwischen der Bundesregierung und der European Corporation Administration am 2. Juli 1948 abgeschlossenen Verträge hat die österreichische Bundesregierung den Schillinggegenwert der Hilfslieferungen auf Sonderkonten bei der Österreichischen Nationalbank zu erlegen. Es stehen nun der Finanzverwaltung für diesen Zweck keine Kassenmittel zur Verfügung, und der bisherige Weg des Erlages der Gegenwerte in Schatzscheinen hat wegen des späteren Einganges der Verkaufserlöse zu Schwierigkeiten geführt. Es soll darum gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen Schillinge im Wege der Österreichischen Nationalbank zu beschaffen. Da die auf diesem Weg beschafften Schillinge ausschließlich zum Erlag auf den Erlös-Sonderkonten verwendet werden sollen und nach

## 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948. 2547

ihrem Ersatz durch eingehende Verkaufserlöse wieder an die Österreichische Nationalbank zurückfließen, ist eine inflatorische Wirkung dieser Operation nicht zu be sorgen.

Der Entwurf sieht ferner eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen vor, mit der Nationalbank ein Übereinkommen über die Verzinsung dieser Kredite zu treffen und zu ihrer Bedeckung Schatzscheine zu begeben. Es handelt sich hier um eine ausgesprochen buchhalterische Maßnahme, die in keinerlei Weise die Währung irgendwie tangieren wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1948 in Verhandlung gezogen und sie nach kurzer Debatte unverändert angenommen. Der Ausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (682 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte hat sich als Kontraredner der Abg. Fischer gemeldet.

Abg. Fischer: Meine Damen und Herren! Das Parlament hat in der heutigen Sitzung ein Gesetz angenommen, mit dem beschlossen wurde, daß Postsendungen nicht mehr an die Tür angeklebt werden müssen, sondern auch in das Briefkastel geworfen werden können. Es mag notwendig sein, daß das Parlament mit seinen 165 Abgeordneten auch solche Kleinigkeiten gesetzlich beschließt, ich möchte aber doch feststellen, daß ein schlechthin entscheidender Schritt der österreichischen Politik, ein folgenschwerer Schritt, die Eingliederung Österreichs in den Marshall-Plan, niemals in diesem Hause diskutiert worden ist und niemals zum Beschluß erhoben wurde. Wir haben also die eigenartige, ja die groteske Gegebenheit, daß winzigste Kleinigkeiten in diesem Hause zur Behandlung gelangen, die entscheidenden Maßnahmen der österreichischen Politik aber jenseits des Parlaments beschlossen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hängt unmittelbar mit der Eingliederung Österreichs in den Marshall-Block zusammen. Er ist in mancher Hinsicht befremdend, in mancher Hinsicht aufklärungsbedürftig. Es handelt sich um die Bezahlung, die Österreich für die sogenannten amerikanischen Geschenke zu leisten hat. Man hat uns monatelang in einer lebhaften Agitation erzählt, das großmütige amerikanische Kapital schenke Österreich eine Fülle von Waren, und erst allmählich hat das Volk die Wahrheit erfahren, daß nicht nur die einzelne Hausfrau jede dieser

Konserven, jeden Silver-Hake und jedes Marshall-Öl bezahlen muß, sondern daß auch der österreichische Staat für diese Waren den vollen Kaufpreis nach dem Weltmarktpreis bezahlt. Daraus ergibt sich die Situation, daß wir alle diese Waren, die wir selber gar nicht auswählen können, zu Weltmarktpreisen bezahlen müssen, daß sie aber in Österreich nicht zu Weltmarktpreisen verkauft werden. Damit erhebt sich aber die Frage, die der Herr Finanzminister bisher nicht beantwortet hat, wie diese Spanne zwischen den Weltmarktpreisen und den in Österreich erzielten Preisen eigentlich gedeckt wird. Es handelt sich um einen Unterschied von ungefähr 40 Prozent. Über die Deckung dieser Differenz haben wir bisher im Parlament nichts vernommen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun vorgeschlagen, die bisherige Vorausbezahlung nicht in Schatzscheinen, sondern in baren österreichischen Schillingen zu erlegen. Alle diese Waren mußten — ich wiederhole es — schon bezahlt werden, bevor sie der österreichische Käufer überhaupt zu Gesicht bekommen hat, sie mußten bezahlt werden, als sie in Amerika eingeschifft wurden.

Es ist allen Mitgliedern des Hauses bekannt, daß zwar die Lebensmittel, so schlecht sie zum Teil sind, verkauft werden, daß aber ein großer Teil der übrigen Waren, die der letzte Schund, der letzte Ramsch aus den Magazinen Amerikas sind, sogar in dem armen Österreich unverkäuflich liegen blieb. Nun, diese Vorausbezahlungen sollen nicht mehr in Schatzscheinen, sondern in Schillingen erfolgen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein solcher Beschluß die freie Meinung und die freie Willensbildung der österreichischen Regierung gewesen ist, und es wäre vielleicht zweckmäßig, dem Hause aufrichtig mitzuteilen, daß es sich hier um einen amerikanischen Auftrag handelt, den die österreichische Gesetzgebung erfüllen soll.

In der Begründung dieser Maßnahme wird erklärt, daß mit der Bezahlung in Schillingen — es handelt sich um Riesenbeträge — unmittelbar inflatorische Gefahren nicht gegeben seien. Auch ich bin der Meinung, daß unmittelbar daraus keine inflatorischen Tendenzen entstehen müssen, aber wir müssen eines bedenken: Mit diesem berüchtigten Sonderkonto, in dem sich allmählich Milliarden anhäufen, entsteht eine Art finanzieller Stausee. Vorläufig sind diese Wasser, diese Gelder gedämmt, aber es handelt sich darum, wer den entscheidenden Einfluß auf die Maschinen, auf den Apparat dieses Dammes hat, wer am längeren Hebelarm steht. Es besteht die Möglichkeit, daß aus diesem Stausee eines Tages

2548 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 17. November 1948.

Massen von Geldern über Österreich hinwegströmen. In der Vereinbarung heißt es, daß von der amerikanischen und der österreichischen Regierung über die Verwendung der Gelder dieses Sonderfonds gemeinsam beschlossen wird. Nun, es ist für jeden klar, eine solche Gemeinsamkeit des Beschlusses zwischen der amerikanischen und der österreichischen Regierung bedeutet ein gewaltiges, ein entscheidendes Übergewicht der amerikanischen Regierung, die ja an dem unvergleichlich längeren Hebelarm steht. Der heute vorliegende Gesetzentwurf beweist ja auch, daß die amerikanischen Wünsche und die amerikanischen Bedürfnisse in diesen Fragen sofort berücksichtigt werden.

Aus allen diesen Erwägungen sieht sich meine Partei nicht in der Lage, für den vorliegenden Gesetzentwurf zu stimmen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben. (Zwischenrufe.)*

Präsident Dr. **Gorbach**: Wir gelangen zum **letzten Punkt** der Tagesordnung: **Wahl eines Ordners** des Hauses.

Vorgeschlagen ist der Herr Abg. Horn. Wir schreiten zur Abstimmung. (*Abstimmung.*) Herr Nationalrat Horn ist somit zum Ordner gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 24. November 1948, 10 Uhr vormittag, ein. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 55 Minuten.**